

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29. Mai 2002 (GV. NRW. 2002, S. 160), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW., 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am .November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen, biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier oder Karton handelt,
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigem Hausrat (Sperrmüll),
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken, Alt-Gefrierschränken und -truhen,
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen,
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 9. Leistungen des Wertstoffhofes und der Wertstoffannahmestelle.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (§§ 15 und 16) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (§§ 4 und 10 Abs. 2 Nr. 2). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Dualen System Deutschland AG. Im Stadtgebiet werden diese Aufgaben von der Trägergesellschaft Duales System im Kreis Unna (TDS Kreis Unna), deren Mitgesellschafterin die Stadt Kamen ist, wahrgenommen.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Alle sonstigen Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind insbesondere gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verpackungsverordnung (VerpackV),
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV,
 - c) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV,
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind weiterhin folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücken,
 2. Schlagabraum,
 3. Elektro- und Elektronikschrott mit Ausnahme von Kühlgeräten (Kühlschränken, Gefrierschränken, Gefriertruhen) und Elektrogroßgeräten über 20 kg pro Stück.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden bei den von der Stadt oder einem Dritten betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen in Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/indu-

striell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 1. soweit Abfälle gemäß § 3 Absätze 1 und 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG),
 3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
 4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),
 5. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich, genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Lagerns, Behandelns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffcontainer

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. für die Entsorgung ab Grundstück:
 - a) genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
 - b) genormte grüne Abfallbehälter aus Kunststoff (Biotonne) für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 140 l,
 - c) genormte Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
 2. für die Entsorgung außerhalb des Grundstückes:
 Depotcontainer für Altpapier, -pappe und Verpackungsglas.
- (3) Die Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllgefäße müssen mit einem beweglichen, fest schließenden, vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.
- (4) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Restmüll (z.B. Wohnungsrenovierung) können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben so viele Abfallbehälter der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 genannten Größen bereitzustellen oder bei der Stadt anzufordern, wie erforderlich sind, um den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen zu können. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassenes Abfallgefäß bereitzustellen. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls (Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (3) Mehrere benachbarte Anschlusspflichtige von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen – verbunden mit einer Erklärung, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten – mit einer Anschriftenliste und
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die gesamten Abfallgebühren entsprechend der Abfallgebührensatzung zu tragen.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen bis zu 8 Litern pro Woche zugelassen werden, wenn schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass weniger als 10 Liter Restmüll pro Woche und Einwohnergleichwert anfallen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhaus und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (5) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Nicht Vollbeschäftigte werden entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, werden zu dem nach Absatz 4 ermittelten Behältervo-

lumen für die privaten Haushalte pro Kopf und Woche 15 Liter bzw. 10 Liter, bei Nutzung der Biotonne, addiert.

- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereit gestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer den Austausch des vorhandenen Abfallbehälters gegen den nächst größeren Abfallbehälter zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind an den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen. Standplatz des/der Abfallbehälter(s) ist das Grundstück des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers.
- (2) Sofern eine Leerung auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze Schwierigkeiten bereitet oder ein Grundstück abseits der vom Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße liegt oder ein Grundstück nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder durch Geh- oder Wohnwege erschlossen ist, wird die Stelle zum Aufstellen der Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke von der Stadt bestimmt. Bei Straßensperrungen sind die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke vor der Straßensperre so bereitzustellen, dass sie für das Abfallsammelfahrzeug gut erreichbar sind. Im Übrigen gilt Satz 1.
- (3) Bei Stellplätzen für Großraumbehälter muss der an der Straße befindliche Bordstein abgesenkt sein.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die grauen und grünen Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. das Eigentum des beauftragten Unternehmers. Die Großraumbehälter sind von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern zu stellen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter, die von der Stadt zugelassenen zusätzlich erworbenen Abfallsäcke oder die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Verpackungsglas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Verpackungsglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer zu bringen bzw. einzufüllen.
 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen und Verpackungen aus den vorgenannten Materialien sind in die bereitgestellten Depotcontainer zu bringen bzw. einzufüllen.
 3. Bioabfälle und Grünabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in die grauen Abfallbehälter oder Großraumbehälter einzufüllen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sind in den gelben Wertstoffsack, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist dem grauen Abfallbehälter oder dem Großraumbehälter zuzuführen, der dem Abfallbesitzer auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Soweit die Kapazität des grauen Abfallbehälters oder Großraumbehälters in Ausnahmefällen nicht ausreicht, ist der Restmüll in die Restmüllsäcke der Stadt Kamen einzufüllen und zusammen mit dem grauen Abfallbehälter oder dem Großraumbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke sind zur Abholung fest zu verschließen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Leerung der grauen und grünen Abfallbehälter, die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe (Weihnachtsbaumabfuhr und Baum- und Strauchschnitt) und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und der Wertstoffannahmestelle über den Abfallkalender bekannt.

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altpapier und Altglas nur werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung bzw. Abfuhr der Wertstoffsäcke

- (1) Das Stadtgebiet wird für die Abfallentsorgung in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig - in der Regel über den Abfallkalender, der an alle Haushaltungen verteilt wird - bekannt gegeben.
- (2) Die grauen und grünen Abfallbehälter werden jeweils 14-täglich im Wechsel geleert. Die Leerungsrhythmen der Großraumbehälter werden von der Stadt gesondert festgesetzt und den Grundstückseigentümern/Abfallbesitzern bekannt gegeben.
- (3) Die Abfuhr der gelben Wertstoffsäcke erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus.

§ 15

Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den grauen Abfallbehälter bzw. den Großraumbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Jeder Kameener Haushalt kann bis zu zwei mal jährlich die Sperrmüllabfuhr anfordern.
- (2) Der Sperrmüll ist so an der Grundstücksgrenze aufzustellen, dass Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Mit der Herausstellung des Sperrmülls darf frühestens ab 17.00 Uhr am Tag vor dem festgelegten Abfuhrtermin begonnen werden.
- (3) Sofern der Sperrmüll nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann, kann sich die Stadt auf Kosten des Abfallbesitzers eines Dritten bedienen.
- (4) Die Sperrmüllabfuhr ist bei Haushaltsauflösungen ausgeschlossen. Als Haushaltsauflösung gilt die Entsorgung von mehr als 20 sperrigen Hausratgegenständen.
- (5) Es ist nicht zulässig, Sperrmüll aus mehreren Haushaltungen zum Zwecke der Gebühreneinsparung zusammen zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 16**Grünschnittabfuhr**

Die Abfuhr von gebündeltem Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (Länge max. 1,30 m, Aststärke max. 10 cm Durchmesser, Gewicht max. 20 kg/Bündel) erfolgt 2 x jährlich (Frühjahr und Herbst), jedoch nur nach Bedarf und auf Anforderung. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 17**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kamen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach der "Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen (Abfallgebührensatzung)" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 und 4 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 und 4 bis 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalles gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Verpackungsglas außerhalb der zulässigen Zeiten in die Glascontainer einwirft (§ 13 Abs. 9),
 - j) zum Zwecke der Gebühreneinsparung allein oder mit anderen Abfallbesitzern Sperrmüll aus mehreren Haushaltungen zusammen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 5),
 - k) Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 2 vor 17.00 Uhr des Tages vor dem Abfuhrtag zur Abholung auf öffentlichem Grund abstellt,
 - l) Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung (§ 15 Abs. 1 Satz 2) zur Abholung auf öffentlichem Grund abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom 13. Dezember 1999 außer Kraft.

Berechnungsbeispiele zu § 11 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung

Einwohnergleichwerte:

- Speisewirtschaften, Imbissstuben	3
- Gaststätten (nur Schankwirtschaft), Lebensmitteleinzel- und -großhandel	1
- öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Schulen, Krankenhäuser, Beherbergungsbetriebe etc.	0,8
- sonstiger Einzel- und Großhandel, Industrie, Handwerk	0,4

Mindestgefäßvolumen

10 L/Woche

	Plätze/ Beschäftigte/ Betten	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	anrechenbare Plätze/ Beschäftigte/ Betten	Mindestgefäß- volumen pro Woche (x Gleichwert x 10 L)	erforderliches Restmüllvolumen
Restaurant	8 Beschäftigte	je 1	8 Beschäftigte	240 L	2 x 240-L-Restmülltonnen ¹⁾
Lebensmitteleinzelhandelsgesch.	12 Beschäftigte	je 1	12 Beschäftigte	120 L	1 x 240-L-Restmülltonnen ¹⁾
Verwaltung	240 Beschäftigte	je 3	80 Beschäftigte	640 L	1 x 1.1100-L-Container 14-tgl.
					1 x 120-L-Restmülltonne ¹⁾
					1 x 60-L-Restmülltonne ¹⁾
Geldinstitut	100 Beschäftigte	je 3	33 Beschäftigte	267 L	2 x 240-L-Restmülltonnen ¹⁾
					1 x 60-L-Restmülltonne ¹⁾
Schule	1300 Schüler	je 10	130 Schüler	1040 L	1 x 1.100-L-Container wö.
Pflegeeinrichtung	100 Betten	je 1	100 Betten	800 L	1 x 1.100-L-Container 14-tgl.
					2 x 240-L-Restmülltonnen ¹⁾
					1 x 120-L-Restmülltonne ¹⁾
Beherbergungsbetrieb	120 Betten	je 4	30 Betten	240 L	2 x 240-L-Restmülltonnen ¹⁾
Industriebetrieb	100 Beschäftigte	je 1	100 Beschäftigte	400 L	3 x 240-L-Restmülltonnen ¹⁾
					1 x 80-L-Restmülltonne ¹⁾
Handwerklicher Betrieb	12 Beschäftigte	je 1	12 Beschäftigte	48 L	1 x 80-L-Restmülltonne ¹⁾

1) 60-l, 80-l, 120-l und 240-l-Restmülltonnen werden nur 14 tgl. entleert.